Briegisches
Wochenblatt
für
Leser aus allen Ständen.

38.

Freitag, am 20. Juni 1828.

Der Wechsel.

Trüb' und heiter tagt
Unser Wechselleben,
Gleich und unverzagt,
Lass't hindurch uns streben,
Denn zum Durchgang nur
Ward des Lebens Flur,
Uns von Gott gegeben.

Strahlt ein heit'rer Tag?
Freu't Euch stillen Muthes.
Trifft Euch Ungemach?
Hab't Geduld, bald ruht es.

Nichts

Nichts ist tadellos,
Auch das schlimmste Loos
Hat zugleich sein Gut.s.

Schönheit, Leibeskraft,
Glanz und Erdengüter
Werden angegafft,
Aber fordern Hüter;
Wenn nicht wacher Geist
Sie gehorchen heißt,
Werden sie Gebieter!

Armuth, nied'rer Stand,
Siecher Leib entrafften
Manches Herz dem Tand
Schnöder Leidenschaften;
Ekel, Stolz, Verdruß
Pflegt am Ueberfluß,
Tugend schwer zu haften.

Unser'n Geist erfrischt
Heiterkeit und Trübe,
Beid' hat wohl gemischt
Gottes weise Liebe,
Daß sich Geist und Herz
Männlich himmelwärts
Von dem Staub' erhübe!

Der taubstumme Mörder.

Stephan Petit, ein armer Bauer zu Cussac, war am 23sten Juni v. J auf einem Felde, wo er nach vollbrachter Morgenarbeit zwei Kühe hütete, eingeschlafen. Eine seiner Töchter, die ihn abholen wollte, bemerkte, daß er, dem Nordwinde ausgesetzt, gegen eine Mauer lehnte. Sie trat näher hinzu, erhielt auf ihr Rufen keine Antwort, und fand, daß er todt war. Die auf ihr Hülfegeschrei herbeigeeilten Dorfbewohner bemerkten, daß Petit unter dem rechten Schlüsselbein eine tiefe Wunde hatte, und der allgemeine Verdacht fiel sogleich auf Peter Sauron, einen taubstumm Geborenen, der sich mit seiner Familie seit einiger Zeit in der Gegend angesiedelt hatte. Derselbe hatte mit einer von Petit's Töchtern vertrauten Umgang gehabt, in dessen Folge sie unglücklich geworden war, und Petit, um diesem Umgange und dem dadurch erregten Aufsehn ein Ende zu machen, sich hiedurch veranlaßt gesehen, seine Tochter zu entfernen. Dieser Umstand reizte den Taubstummen zur heftigsten Feindschaft, und er gab seinen Durst nach Rache häufig in drohenden Geberden, die über seine Gesinnung keinen Zweifel übrig ließen, und in den feindseligsten Handlungen zu erkennen. Um dem guten Rufe, dessen Petit sich erfreute, zu schaden, und ihm Feinde zu erwecken, nahm er aus den Schobern seiner Nachbarn mehrere

Stroh-

Strohbunde, trug sie in Petit's Scheune, und ließ immer absichtlich viel Stroh hinter sich auf dem Wege fallen, damit dieser für einen Dieb gelten sollte.

Einmal setzte er sich eine Art Krone auf, von welcher Pferdehaare in Büscheln herunterhingen, um sich einem Wahnsinnigen, der in dem Dorfe wohnte, ähnlich zu machen. So verstellt kam er bei Nacht ganz nackt und mit einem großen Knüppel bewaffnet, vor Petit's Haus, und machte einen großen Lärm, um diesen herbeizulocken und anzufallen. Als dieser Versuch mißglückte, öffnete er den Stall seines Feindes und ließ dessen Schaafe heraus, wodurch Petit genöthiget wurde, hinaus zu gehen, und sie wieder einzutreiben. Sogleich warf sich Sauron über ihn her, und gab ihm mit dem Knüppel einen gewaltigen Schlag; Petit, der dem zweiten Schlage auswich, wollte ihn bei den Haaren fassen, ergriff aber das falsche Haar, das der Angreifende trug, und behielt es in der Hand. Als auf Petit's Geschrei die Hausleute herbei eilten, nahm Sauron die Flucht.

Auf den Grund dieses Vorfalls wurde eine Klage bei dem Zucht-Polizeigericht gegen Sauron anhängig gemacht, und ein Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen. Lange suchte ihn die Gendarmerie vergeblich. Die Sache wurde gegen Sauron als ungehorsam Ausbleibenden geführt, wobei

wobei er jedoch wegen Mangels an hinreichenden Beweisen, freigesprochen wurde. Wenige Monate nach dieser Freisprechung wurde Petit ermordet. Sauron war in seiner Wohnung geblieben. Bei der Ankunft der Gendarmen war er entflohen, sie hatten ihn aber eingeholt und verhaftet. Als man ihn an den Ort führte, wo der Leichnam noch lag, hatte er die Augen gen Himmel erhoben, und einiges Mitleid gezeigt, war jedoch bald unbeweglich geblieben.

Die ärztliche Untersuchung ergab, daß Petit von einem fast dicht an seinem Leibe abgefeuerten Schuß getroffen, und daß das Gewehr mit Scherben einer zerbrochenen Glocke geladen worden war. Die Aerzte fanden mehrere dieser Stücke in der Lunge und im Herzen, und erklärten, daß der Tod augenblicklich erfolgt sei, daß der Verstorbene in sitzender Stellung, gegen die Mauer seines Schaafstalles gelehnt, wahrscheinlich im Schlafe getödtet worden, und der Schuß in der Richtung von oben nach unten eingedrungen sei.

Sauron war ein geschickter Jäger, und besaß seit einiger Zeit eine Flinte. Doch hatten seine Nachbarn keine bei ihm bemerkt. Man ließ ihn durch die Personen, die am meisten mit ihm umzugehen pflegten, befragen, wo er seine Flinte gelassen habe, worauf er zu verstehen gab, er besitze keine; die, welche er früherhin gehabt, sei nicht sein Eigenthum gewesen, und er habe sie zurück

gegeben;

gegeben; bald darauf aber wurde die Flinte in Sauron's Wohnung entdeckt, wo er sie sorgfältig zwischen zwei Balken im Pferdestall versteckt hatte. Sie war erst vor kurzem abgeschossen worden, die Pfanne war noch feucht; der Lauf roch noch stark nach Pulver. Sauron wurde über alle diese Umstände vernommen, antwortete jedoch immer nur durch verneinende Zeichen.

Man suchte hierauf in seinen Westentaschen nach, und fand darin Scherben einer Glocke von dem nämlichen Metalle, wie diejenigen, die man in Petit's Wunden gefunden hatte. Als man die Scherben an einander legte, fand sich, daß sie genau zusammen paßten, und sämmtliche Theile eines und des nämlichen Ganzen waren. Hierbei erröthete Sauron und erschien verwirrt und verlegen; an die Stelle seiner bisherigen kalten Gleichgültigkeit trat nun plötzlich die tiefste Niedergeschlagenheit.

Es wurden Zeugen vernommen; keiner war bei der That gegenwärtig gewesen, nur zwei oder drei hatten den Schuß gehört. Alle bezeugten den Haß Sauron's gegen Petit, und dessen Ursachen, so wie seine Drohungen, die Gewaltthätigkeiten, die den ersten Prozeß veranlaßt hatten, und seine Versuche, Petit der Entwendung von Stroh verdächtig zu machen. Mehrere erzählten: Petit habe eine Vorahnung seines Unglücks gehabt; er habe oft gesagt, daß der Stumme ihn ein

einmal umbringen werde; daß er deshalb sein kleines Grundstück verkaufen, und sich zu seinem Sohne nach Paris begeben müsse. Er hatte diese Reise bis zum nächsten Herbst ausgesetzt; aber in der Erwartung des ihm drohenden Unglücks hatte er alles gethan, um sein Gewissen zu beruhigen und in jedem Augenblick zum Tode bereit zu sein, und war deshalb oft zur Beichte und zum Abendmahle gegangen. Dies waren die hauptsächlichsten Anzeigen der Schuld, die dem Beklagten, nach Inhalt der Anklageakte, zur Last fielen.

Am 17ten August wurde die Sache vor das Assisengericht des Departements Cantal zu St. Flour gebracht.

Da für den Angeklagten ein Dolmetscher ernannt werden mußte, so hatte der Königliche Prokurator den Herrn Toussaint Sicard, einen vorzüglichen Zögling des bekannten Taubstummenlehrers Abbé Sicard, aus Mont-Salvi hierzu berufen, wo derselbe einem allgemein gerühmten Taubstummen-Institut vorstand. Dieser hatte sechs junge mehr oder weniger in ihrer Erziehung vorgeschrittene Taubstumme von dorther mitgebracht, um ihnen durch Anschauung eines so schrecklichen Beispiels eine Lehre zu geben. Herr Sicard hatte schon seit einigen Tagen versucht, sich mit Peter Sauron in Verbindung zu setzen, und er wurde nun, bevor die Geschworenen

nen durch das Loos gezogen wurden, von dem Präsidenten befragt, ob er gesonnen sei, dem Angeklagten als Dolmetscher zu dienen. Er erklärte jedoch, daß er nicht im Stande sei, weder dem Angeklagten seine Gedanken zu erkennen zu geben, noch dessen Gedanken in Worte zu übertragen; er habe nicht Zeit genug gehabt, dem Sauron die Zeichensprache verständlich zu machen, da dessen Fassungsvermögen sehr beschränkt sei. Er fügte hinzu, daß es sehr wünschenswerth sei, die Sache bis zur nächsten Sitzung aufzuschieben; er sei bereit, dem Angeklagten in der Zwischenzeit Unterricht zu geben, könne aber ohne Anwendung dieser Vorsichtsmaaßregel in einer so wichtigen Sache das ihm angetragene Amt eines Dolmetschers unter der gesetzlich vorgeschriebenen eidlichen Verpflichtung nicht übernehmen.

Die Verrichtungen eines Dolmetschers wurden nun einem Taubstummen übertragen, der schon unterrichtet war, lesen und schreiben konnte, in Saint Flour ansäßig war, und den vorgeschriebenen Eid leistete.

Der Gesichtsausdruck des Angeklagten erschien ruhig, fast stumpfsinnig. Als man die zum Beweise dienenden Gegenstände, die Flinte und die Scherben, auf den Tisch niederlegte, zeigte er keine Gemüthsbewegung. Nachdem die Anklageakte verlesen und die Zeugen namentlich aufgerufen worden waren, trug der Vertheidiger dringend

gend auf Vertagung bis zur nächsten Sitzung an, weil er, nach seiner Behauptung, ohne den Beistand des Herrn Sicard sich dem Angeklagten nicht verständlich machen könne, und zu dem Dolmetscher kein Vertrauen habe. Man werde, sagte er, da dieser selbst taubstumm sei, nicht beurtheilen können, ob er die an Sauron gerichteten Fragen demselben getreu vorgelegt, seine Antworten verstanden, und ob er auch diese getreu wiedergegeben haben werde. Die Vertheidigung werde hierdurch unmöglich gemacht. Der öffentliche Anwalt bekämpfte diese Gründe, worauf nach vorhergegangener Berathung der Gerichtshof beschloß, die Verhandlung sogleich vorzunehmen.

Durch die Aussagen der Zeugen und durch die Vorlesung des an Ort und Stelle mit großer Sorgfalt und Genauigkeit aufgenommenen Protokolls wurden die oben angeführten Thatsachen vollkommen bestätiget.

Der Königl. Anwalt entwickelte, daß nach den Verhandlungen der Angeklagte als ein Mensch erschiene, der zu einer tief durchdachten Bosheit fähig, mit dem Vorhaben seines Verbrechens seit langer Zeit vertraut, die Gelegenheit, es zu begehen, aufgesucht und herbeigeführt, günstige Zeit und gelegenen Ort wohl berechnet, sich die Vertheidigungsmittel wohlbedächtig gesichert und die Instrumente seiner That sorgfältig verborgen gehalten habe. Bei dem bloßen Anblick der Obrigkeit

sei er schon entflohen, sei der Liebe und des Hasses fähig; im höchsten Grade heftig in seinen Leidenschaften, verstehe er dennoch sehr wohl, sie im Nothfall zu unterdrücken. Habe er gleich von Gott und Religion nur unvollkommene, verworrene Begriffe, so wisse er doch das Recht von Unrecht zu unterscheiden. Seit langer Zeit zu dem Umgange mit Menschen, zu den Gewohnheiten des geselligen Lebens, zu der Sorge der Selbsterhaltung hingeführt, kenne er den Werth des Daseins für sich selbst wohl, und müsse daher auch der Forderung unterliegen, denselben in seinen Mitgeschöpfen zu achten. Da die Gesetze ihn als ein Glied der großen menschlichen Familie anerkennen, und er sich, wie alle andere Menschen, ihres Schutzes erfreue, so dürfte ihm auch nicht erlaubt sein, sie ungestraft zu übertreten. Man solle sich nicht durch leere philosophische Systeme, durch eine gefährliche Philanthropie täuschen lassen. Der Scharfsinn des Gesetzgebers habe die Verhältnisse der Taubstummen keinesweges übersehen, vielmehr sich wohl damit beschäftigt. Die Gesetzgeber handelten von ihnen, aber nicht, um sie der Vergeltung zu entziehen, wenn sie ihr verfallen sind. Er berührte schließlich noch die Gefahr, die mit der Lossprechung des Angeklagten für die Sicherheit der Gesellschaft, und vornämlich der aufgetretenen Zeugen verbunden, wie heilsam seine Verurtheilung dagegen für alle, und namentlich des Beispiels wegen für die unglücklichen Taubstummen

sein

sein werde. Der Verdacht wäre hier übrigens eben so erwiesen, als der Mord selbst.

Der Vertheidiger ging auf eine nähere Betrachtung der Thatsachen nicht ein, sondern nahm die Sache von der philosophischen und moralischen Seite. Der Angeklagte, sagte er, sei eines folgerechten Nachdenkens, einer Ideenverbindung, vornämlich der Bildung von Begriffen gar nicht fähig; die Verhältnisse der Menschen, die Pflichten der menschlichen Gesellschaft, die Bestimmungen der Gesetze, seien ihm unbekannt; er kenne nur seine Bedürfnisse, sei ihr Sklave, Sklave der Leidenschaften, die er mit ihnen verwechsele, folge nur den Eingebungen des Augenblicks, und suche die ihm entgegentretenden Hindernisse, um jeden Preis zu überwältigen, ohne zu wissen, daß er übel, vielmehr glaubend, daß er recht thue. Ohne Gott und Religion gebe es keine Moral; ohne diese keine, oder nur unkräftige Gesetze; ohne Gesetze keine bürgerliche Gesellschaft. Wer also keinen Gott habe, sei kein Bürger, und Sauron habe keinen Gott, das habe der Königliche Anwalt selbst anerkannt. Hier ein Beispiel zu geben, sei durchaus nicht nöthig; die Gerechtigkeit höre auf, wenn man nicht Jeden nach seinem eigenthümlichen Verhältniß richte, und die anwesenden jungen Taubstummen würden, im Fall der Verurtheilung Sauron's, ihren Genossen vielmehr ein trauriges Bild von den Urtheilen dieser Welt mittheilen.

Der

Der Angeklagte wurde einstimmig für schuldig erkannt, jedoch ohne Vorbedacht, und demgemäß zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt.

Der Unglückliche begriff das gegen ihn gesprochene Urtheil nicht. Erst später im Gefängniß gelang es Herrn Sicard, ihm dasselbe verständlich zu machen. Nun wurde seine Verzweiflung sichtbar; er gab zu verstehen, daß der Tod ihm eben so lieb sein würde.

Der Vertheidiger legte sofort Cassation ein, um Zeit zu gewinnen, noch vor Vollziehung des Urtheils auf die Königliche Begnadigung antragen, und von diesem merkwürdigen Falle eine ausführliche Darstellung herausgeben zu können.

Audienzen der europäischen Gesandten in Constantinopel.

Herr v. Hammer, welcher solchen Audienzen beiwohnte, gesteht, daß das Schauspiel so viel fremdartiger Kleidungen und Aufzüge, so vieler feierlichen und langsamen Ceremonien, so vieler asiatischer Pracht und Herrlichkeit, wirklich seine Wirkung nicht verfehle, und daß Prunk und äußere Majestät des osmanischen Hofes alle europäischen

ropäischen und asiatischen Höfe übertreffe, und daß nirgends wie bei diesem hohe Würde der Formen und heiliger Schauer der Souveränetät so sichtbar sei. Hören wir des ehrenwerthen Augenzeugen eigenen Bericht.

„Da der Diwan schon mit Tagesanbruch beginnt, so müssen die Gesandten, welche in Pera wohnen, noch bei der Nacht mit Fackellicht aufbrechen, um vor Sonnenaufgang noch beim Gartenthore (Bagdsche Kapussi) zu landen. Hier erwartet den fremden Minister in einem besonders dazu bestimmten Köschk (Pavillon) der Reichsmarschall, welcher der Einführer der Gesandten ist. Er bewillkommt die Fremden als seine Gäste, und der Zug beginnt unter Vortretung einer Compagnie Janitscharen zu Fuß und einiger Tschausche zu Pferde. Auf die Livree des Gesandten folgt das Personale der Gesandtschaft auf Pferden, welche aus dem Stalle des Großwesirs an der Schwelle von Bagdsche Kapussi für solches bereit gehalten werden. Der Reichsmarschall reitet vor dem Minister, wenn er Gesandter, neben ihm rechts, wenn er ein Bothschafter ist. Sobald der Zug durch die große Diwansstraße (Diwan Joli) in der Nähe der hohen Pforte oder des Pallastes des Großwesirs gekommen, wird an den Mauern des Serai, hart unter dem Alai Kösch (d. i. dem Pavillon, aus welchem der Großherr den feierlichen Aufzügen zuzusehen pflegt) Halt gemacht, um den Großwesir, welcher sich noch nicht von der Pforte ins Serai begeben hat,

hat, vorbeiziehen zu lassen. Dieser läßt dann den ganzen Zug, je nach dem Range des Gesandten und den freundschaftlichen Verhältnissen mit dessen Monarchen, länger oder kürzer, und manchmal wohl eine halbe Stunde lang warten, bevor es ihm beliebt, mit der ganzen Pracht seines Gefolges von der Pforte aufzubrechen und den Zug des Gesandten fortziehen zu lassen, der ihm auf dem Fuße ins Serai bis ins zweite Thor zu Pferde und von hier aus bis in den Diwanssaal zu Fuße nachfolgt."

„Im zweiten Hofe stehen die Janitscharen geschart, auf ihren Pilaw und ihren Sold wartend, und holen erstern im schnellen Laufe, während der Zug des Gesandten vom zweiten Thore gegen den Diwanssaal langsam hinzieht. Da der Reichsmarschall und Oberstkämmerer, welche von hieraus dem Großwesir vorgetreten waren, erst wieder zurück erwartet werden müssen, um dem Gesandten voraus zu treten, so wartet hier derselbe mit seinem ganzen Gefolge zu Fuß unter dem zweiten Thore, wo die Henker die Wache halten, und wo den Wesiren und Großen, welche ins Serai gehen, aber nicht mehr herausgehen sollen, die Köpfe abgeschlagen werden. Es klingt freilich empörend, daß die Repräsentanten der christlichen legitimen Monarchen auf dieser verfehmten blutigen Stelle harren müssen, bis es dem ersten Sclaven des Sohnes der Sclavinn (so nennt das türkische Volk im Unmuth den Sultan) gefällig ist, sie vorzulassen, — indeß dies demüthigende Ceremoniel verliert sein Grelles, wenn man

über-

überhaupt den orientalischen Hofton erwäge, und wenn auch die europäischen Regenten jetzt nicht so viel Ursache als sonst haben, eine Beleidigung der Pforte zu scheuen, so kann man es ihnen doch nicht verdenken, wenn sie um des lieben Friedens und wesentlicher Vortheile willen, dem thörichten Stolze der Türken solche Opfer bringen."

„Wenn der Reichsmarschall und der Oberstkämmerer zurückkommen, so treten sie dem Gesandten vor, und während sie mit ihren silbernen, schwerbeschlagenen und von Ketten klirrenden Ceremonienstäben wechselsweise auf die Erde stoßen, gelangt der Zug in den Diwan, wo aber nur der Gesandte mit seinem Personale eingelassen wird, das Gefolge und die Livree im Hofe bleiben. Der Großwesir hält nun zur Schau Gericht und ordnet die Zahlung des Soldes an, welcher in ledernen Säcken aufgeschichtet einen anschaulichen Begriff vom Reichthume der türkischen Schatzkammer geben soll. Hinter dem Sitze des Großwesirs ist ein vergittertes Fenster, wo der Sultan ungesehen dem Diwan beiwohnen kann und manchmal durch das Funkeln seines Diamanten-Reigerbusches aus dem Dunkel hervor seine Gegenwart verräth. Nach aufgehobenem Diwan speist der Gesandte allein mit dem Großwesir, und seine Sekretäre und Officiere an den beiden andern Tafeln der Kadiasker und Nischandis. Nun wird die Audienz des Gesandten durch einen Vortrag des Großwesirs in ganz oriental kriechenden Ausdrücken gesucht, und die

Entschei-

Entscheidung hierauf wird nach aufgehobener Tafel vom Gesandten und seinem Gefolge im Hofe unter freiem Himmel, an der steinernen Bank nächst dem dritten Thore des Serai, dem Thore der Glückseligkeit, — oft Stundenlang — erwartet. Hat der Gesandte Geschenke gebracht, so werden sie von den Peschkedschis *) geordnet, und wenn sie auch wissen, daß er keine gebracht, so fragen sie doch in der Regel darnach. Inzwischen wird der Gesandte mit einem Zobelpelze, die Secretäre, mit Hermelinpelzen und die Vornehmern seines Gefolges mit Kerake und angorischen Shawls, und die Geringern mit Kaftanen aus Kameelhaaren bekleidet."

(Der Beschluß folgt.)

Auflösung
des Logogriphen im vorigen Blatte:

1) Leser. 2) Esel.

---

*) Geschenkordner.



Redakteur Dr. Ulfert.

Verleger Carl Wohlfahrt.

Briegischer Anzeiger.

38.

Freitag, am 20. Juni 1828.

Bekanntmachung.

Dem hiesigen Publikum machen wir hiermit bekannt: daß der auf dem rechten Oderufer unfern des Schießhauses vor dem Oderthore belegene Badeplatz untersucht und mit Tafeln bezeichnet worden ist. An andern Orten zu baden ist bei einem bis fünf Thalern Strafe, im Unvermögensfalle bei Arreststrafe oder körperlicher Züchtigung, verboten. Eltern, Vormünder, Pflegebeauftragte und Lehrherren, haben sich hiernach zu achten, und ihre Kinder, Pflegebefohlne und Lehrlinge hiernach anzuweisen. Brieg, den 30. Mai 1828.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

Citatio Edictalis.

Da von Seiten des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts über den Nachlaß des am 13ten October 1826 zu Klein-Neudorff verstorbenen Einwohners Carl Peisker auf den Antrag der Erben heute Mittag der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an gedachtem Nachlasse aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem von dem Herrn Justiz Assessor Müller auf den 25sten August a. c. Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in unserm Geschäfts-Lokale persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre vermeintlichen Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach

Be-

Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Brieg, den 17. April 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Königl Land- und Stadtgericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß das hierselbst sub Nro. 376 gelegene Haus, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 3206 Rthlr. 10 sgr. 11 pf. gewürdigt worden, auf den Antrag der Realgläubiger a dato binnen 6 Monaten und zwar in termino peremtorio

den 10ten November a. c.

bei demselben öffentlich verkauft werden soll.

Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine den 10ten November a. c auf den Stadt-Gerichtszimmern vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Assessor Müller in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß erwähntes Haus dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll, falls nicht andere gesetzliche Umstände obwalten sollten.

Brieg, den 17. April 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Da bei der eingetretenen Regulirung des Hypothekenbuches des Dorfes Johnsdorf, Brieger Kreises, die Verkäufer nachstehender Besitzungen:

1) des Tschunckeschen Bauergutes No. 5.
2) der Johann George Dierskeschen Robotgärtnerstelle No. 9.
3) der Christian Stephanschen Robotgärtnerstelle No. 14.
4) der Johann Gottfried Schwarzerschen Hofegärtnerstelle No. 17.

5)

5) des Gottlieb Schmidtschen Bauergutes No. 20, und

6) der George Steinerschen Häuslerstelle No. 21, ihre Erwerbungs-Documente nicht zu produciren vermocht, und daher von Seiten der damaligen Besitzer und resp. Käufer auf öffentliche Vorladung etwaniger unbekannter Real-Prätendenten angetragen und ein Termin auf den 22ten Sept. c. a. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Justitiarii hieselbst Nro. 393 angesetzt worden ist, so werden daher alle diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Real-Ansprüche an die vorgenannten Besitzungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, in diesem Termine zur Anbringung und Bescheinigung ihrer Ansprüche sich zu melden, widrigenfalls sie damit an die genannten Besitzungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Brieg, den 5. Juny 1828.

Das Graf v. Pfeil Johnsdorfer Gerichtsamt.

Fritsch.

Bekanntmachung.

Es ist die Absicht, die Reinigung der sämmtlichen hiesigen Kasernen-Bettwäsche dem Mindestfordernden in Verding zu geben. Hierzu wird ein Bietungs-Termin zum 27ten Juni c. Nachmittags um Zwei Uhr in des Unterzeichneten Büreau anberaumt; bis dahin können die Bedingungen dazu jeden Tages bei mir eingesehen werden. Brieg, den 3. Juni 1828.

Portmann, Garn. Verw. Insp.

Brunnen-Anzeige.

Selter- und Marienbader-Kreutzbrunnen, Cudowa- und Ober-Salzbrunnen, so wie Saidschützer Bitterwasser von der frischesten Schöpfung, empfiehlt zu gütiger Abnahme, auch werden alle übrigen Mineralbrunnen auf Verlangen baldigst besorgt von

G. H. Kuhnrath
wohnhaft im steinernen Tisch.

Anzeige.

Mit gütiger Genehmigung Eines Wohllöbl. Magistrats und Königl. Polizei-Amtes hierselbst, gebe ich mir die Ehre, dem hochzuverehrenden Publico ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich von heute ab gründlichen und practischen Unterricht in der französischen Sprache, so wie in freien Handzeichnungen ertheilen, und mich bemühen werde, durch die eine lange Reihe von Jahren geprüfte sehr faßliche Methode und billigen Preis, das mir zu schenkende gütige Vertrauen und Wohlwollen möglichst zu rechtfertigen, und indem ich mich demselben angelegentlichst empfehle, füge ich nur noch hinzu, daß ich durch einen vieljährigen Umgang mit gebildeten Franzosen mir eine vollkommen reine und nationelle Aussprache und Gewandheit derselben zu eigen zu machen Gelegenheit hatte. Brieg den 20. Juni 1828.

E. Thiele,
Sprach- und Zeichenlehrer.
Oppeler Straße No. 148 bei dem Stadtgerichts-Diener Hrn. Landskrone wohnhaft.

Litterarische Anzeige.

Mit dem so eben erschienenen 69ten Bändchen der sämmtlichen Werke von Walter Scott, wovon jedes Bändchen brochirt 2½ sgr. kostet, ist nun das Leben Napoleons geschlossen, und sind die 3 ersten Bändchen des nachfolgenden Romans von Guy Manering oder der Sterndeuter, in der Sammlung erschienen. Wir haben, da es nun an die Reihe der ausgezeichnesten Romona des großen Britten kommt, auf vielfaches Verlangen die Einrichtung getroffen, das jeden Monat ein vollständiger Roman erscheint, so daß innerhalb einem Jahre das ganze Werk vollständig erschienen sein wird. Nicht mit Unrecht glauben wir behaupten zu dürfen, daß diese Unternehmung, einzig in ihrer Art in Deutschland genannt werden kann, indem wir bei einer Aufla-

ge

ge von 25000 Exemplaren, innerhalb zwei Jahren eine Million 7mal hundert 25000 Bändchen lieferten. Man kann ferner annehmen, daß durch diese Unternehmung in dieser Zeit in Deutschland 25000 kleine Bibliotheken entstanden, da jeder Subscribent, um wenige Gelder, über 100 Bändchen von einem Werke erhält, daß noch nach 50 Jahren seinen klassischen Werth behält, und von Familie zu Familie mit gleichem Nutzen vererbt werden kann. Wir haben von den ersten 20 Bändchen zum 4ten mal neue Auflagen veranstaltet, so daß wir im Stande sind noch einige komplette Exemplare abzugeben. In folgender Ordnung erfolgen noch die rückständigen Romane:

1) Guy Maneering oder der Sterndeuter.

2) Der Alterthümler. 3) Das Kloster. 4) Der Abt. 5) Robin der Rothe. 6) Die Schwärmer. 7) Die Chronik von Canengate. 8) Erzählungen eines Großvaters. 9) Der Pirat. 10) Waverlei. 11) Die Braut von Lamermoor. 12) Das Herz von Mithlethian. 13) Montrose. 14) Nigels Schicksale. 15) Ritter Peveril vom Gipfel 16) Der schwarze Zwerg. 17) Der St. Romansbrunnen.

Vorräthig findet man das hier Angeführte zu obigen Preise bei K. Schwartz, Bibliothekar.

Bekanntmachung.

Der Fleischer Hoffmannsche Brandplatz auf dem Sperlingsberge wird unter sehr annehmlichen und vortheilhaften Bedingungen zum freiwilligen Verkauf ausgeboten, und haben sich Liebhaber an das Kirchen-Amt zum heil. Nicolaus zu wenden.

Bekanntmachung.

Die vor dem Neißer Thore No. 7 hieselbst sehr angenehm gelegene Besitzung ist entweder zu verkaufen, oder noch diesen Herbst zu verpachten, und sind die näheren Bedingungen bei der gegenwärtigen Eigenthümerin zu erfahren.

Tabacks = Offerte.

Durch bereits neuerdings aus den Fabricken direkte eingetroffene Tabacke habe ich das Lager der zeither geführten — durch mehrere neue Etiquets vergrößert. Ich erlaube mir daher, einem hochgeehrten Publiko nachstehende Sorten zu empfehlen, als:

Feinsten Varinas=Canaster in Rollen das Pfd. 1 Rtl. 25 sgr.

Feinen Portorico in Rollen, von altem abgelegenen Blatt und besonderer Leichtigkeit.

Cuba=Canaster, roth u. schwarz Siegel,
Holländ. Canaster in braun Papier, so wie Ermeler Rauchtaback No. 6.
Amerikanische Tabacke in Pfund=Tütten.
Desgl. loose — und Lima=Canaster.
Canaster No. 4. von C. H. Ulricy & Comp.
Canaster mit Namenszug.
Desgl. Litt. G.
Desgl. Litt. H.
Desgl. Litt. I.
— sämmtlich zu den Fabrick=Preisen.

Cigaros mit und ohne Röhre, die sich durch gute Arbeit und feinen Geruch besonders auszeichnen.

Auch erhielt ich ferner den anerkannt guten und beliebten loosen Melange = Canaster das Pfd. 9 sgr., so wie ich auch die folgenden Sorten zu 4, 5, 6, 8, 10 u. 12 sgr., dem Preise angemessen in jeder Hinsicht als vorzüglich anempfehlen darf.

Ich habe mich besonders bemüht, diese bloßen Canaster aus Fabricken zu beziehen, die nächst der sorgfältigsten Auswahl der Blätter, auch auf Leichtigkeit der Tabacke hinwirken, und da man diese wünschenswerthe Vorzüge bei den empfohlnen nicht vermissen wird, hoffe ich einer recht lebhaften Abnahme mich erfreuen zu dürfen.

F. W. Schönbrunn,
am Ecke der Milch= u. Langegasse.

Anzeige.

Da ich mehreremale aufgefordert worden bin, mich eine kurze Zeit in Brieg aufzuhalten, so habe ich mein hiesiges Geschäft so eingerichtet, daß ich im Laufe des künftigen Monats dort eintreffen kann; ich bin aber nur im Stande, höchstens Acht Tage mich von hier zu entfernen, daher ist es meiner dortigen Zeiteintheilung wegen höchst nöthig: daß ich ohngefehr in Kenntniß gesetzt bin, wie viel Aufträge ich bekomme; (denn das Anfertigen der künstlichen Zähne nach meiner neuen Methode bedarf mehr Zeit und gestattet keine Vorarbeit, wie alle frühern Arten) deshalb ersuche ich einen Jeden, der von meiner Kunst Gebrauch machen will, gefälligst seine versiegelte Adresse, spätestens bis zum 1ten Juli an den Kaufmann Herrn Breslauer in Brieg abgeben zu lassen, oder mir dieselbe, bis zu jener Zeit, direct hierher zu senden. Breslau, den 12. Juni 1828.

C. F. Lebrecht, Zahnarzt,
wohnh. Riemerzeile No. 9.

Zu verkaufen.

Die ehemals der Frau Rittmeister von Reibnitz zugehörig gewesene, auf der Neuhäusergasse sub No. 58 belegene Haus und Gartenbesitzung ist aus freier Hand zu verkaufen, und das Nähere beim Eigenthümer zu erfahren.

Zu verkaufen.

Wer einen noch brauchbaren Flügel zu kaufen wünscht, erfährt das wo? in der Wohlfahrtschen Buchdruckerei.

Zu verkaufen.

Wegen Mangel an Raum ist ein großes Sopha billig zu verkaufen. Wo? erfährt man in der Wohlfahrtschen Buchdruckerei.

Anzeige.

Mit Stohnsdorfer Bier, die Bouteille 2½ sgr., empfiehlt sich Unterzeichneter. Carl Frd. Richter.

Zu vermiethen.

In No. 266 am Markte ist im Mittelstock hinten heraus eine Stube und zu Michaeli d. J. zu beziehen.

Carl Fr. Richter.

Briegischer Marktpreis den 14. Juni 1828. Preußisch Maaß.	Courant.		
	Rtl.	sgl.	pf.
Weitzen, der Schfl. Höchster Preis	2	1	4
Desgl. Niedrigster Preis	1	22	8
Folglich der Mittlere	1	27	—
Korn, der Schfl. Höchster Preis	1	25	—
Desgl. Niedrigster Preis	1	16	—
Folglich der Mittlere	1	20	6
Gerste, der Schfl. Höchster Preis	1	14	—
Desgl. Niedrigster Preis	1	9	—
Folglich der Mittlere	1	11	6
Haafer, der Schfl. Höchster Preis	1	6	—
Desgl. Niedrigster Preis	—	27	—
Folglich der Mittlere	1	1	6
Hierse, die Metze	—	6	—
Graupe, dito	—	11	—
Grütze, dito	—	10	—
Erbsen, dito	—	5	—
Linsen, dito	—	5	—
Kartoffeln, dito	—	1	—
Butter, das Quart	—	8	—
Eier, die Mandel	—	2	6